

## EMPFEHLUNG Nr. 9

verabschiedet am **27.08.2015**  
vom **SBBK Vorstand**

# EMPFEHLUNG

### SBBK-Kommission Thema

**Kommission Berufliche Grundbildung KBGB  
Kauffrau / Kaufmann EFZ; Bildungsgänge der  
schulisch organisierten Grundbildung (SOG);  
Grundsätze für die Anerkennung und die Aufsicht**

Die vorliegenden Grundsätze haben eine schweizweit koordinierte Anerkennungspraxis und Aufsicht für die Institutionen und -Bildungsgänge der schulisch organisierten Grundbildung im Beruf Kauffrau / Kaufmann EFZ zum Ziel.

### Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 26. September 2011 (Stand 01.01.2015) über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (Bildungsverordnung, BiVo; SR 412.101.221.73)
- Bildungsplan Kauffrau / Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (BiPla)
- Kantonale Berufsbildungsgesetzgebungen (EG BBG und Verordnungen)
- Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität vom 30.03.2015 (SKBQ Kauffrau/Kaufmann EFZ)

### Ausgangslage

In Abschnitt 9 der BiVo werden die Anforderungen an die Bildungsgänge der öffentlich- und privatrechtlichen Handelsschulen und Handelsmittel- bzw. Wirtschaftsmittelschulen (nachfolgend Anbieterinnen SOG genannt) unabhängig von der Trägerschaft einheitlich geregelt. Damit ist auch ein einheitliches Vorgehen bei der Anerkennung von SOG-Bildungsgängen angezeigt.

### Grundsätze

1. *Anerkennung anderer Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis* (Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG, Art. 16 BBV, EG BBG)  
Die Organisation, der Auftrag und die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Anbieterinnen SOG sind mittels einer Leistungsvereinbarung bzw. eines Leistungsauftrags mit dem Kanton geregelt.

Privatrechtliche Trägerschaften SOG benötigen eine Anerkennung durch die zuständige kantonale Behörde des Standortkantons. Diese Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die innert Frist zu erfüllen sind.

Im Anerkennungsverfahren sind die folgenden Rahmenbedingungen zu prüfen:

- 1.1. Struktur und Organisation (Handelsregisterauszug)
- 1.2. Finanzierung (falls dies im EG BBG geregelt ist)
- 1.3. Einbettung ins Bildungssystem, Zusammenarbeit
- 1.4. Bezug zur Arbeitswelt (in Zusammenarbeit mit der zuständigen Oda)
- 1.5. Kommunikations- und Werbemittel

2. *Anerkennung von SOG-Bildungsgängen: Bildungsbewilligung* (Art. 20 Abs. 2 BBG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 BiVo)

Sämtliche Schulen benötigen unabhängig von ihrer Trägerschaft eine Bildungsbewilligung des Standortkantons. Sie haben nachzuweisen, dass sie den SOG-Bildungsgang gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen durchführen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, die innert Frist zu erfüllen sind. Bei öffentlich-rechtlichen Schulen ist die Bewilligung in der Regel Bestandteil der Leistungsvereinbarung bzw. des Leistungsauftrags.

Im Bewilligungsverfahren sind die folgenden Rahmenbedingungen zu prüfen:

- 2.1. Ausbildungsmodell: konzentriertes/integriertes Modell
- 2.2. Profil: Basisbildung/erweiterte Grundbildung
- 2.3. mit/ohne Berufsmaturität (Art. 28 BiVo)
- 2.4. Ausbildungsgänge, welche von den im BiPla vorgesehenen Modellen abweichen (Umsetzungsvarianten), sind zwingend mit der zuständigen Oda (SKKAB) abzusprechen (weitere Ausführungen hierzu siehe Seite 4). Dadurch entstehende Mehrkosten können dem Verursacher belastet werden.
- 2.5. Beteiligung durch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche(n) gemäss Artikel 25 Abs. 3 und Artikel 45 Abs. 4 Bst. I der BiVo sowie gemäss Anhang 2 des BiPla SOG.
- 2.6. Schullehrplan/Ausbildungskonzept mit besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis im schulischen Umfeld (IPT und problemorientierter Unterricht [POU])
- 2.7. Promotionsregelung/Profilwechsel nach Art 32 BiVo (vgl. SBBK-Empfehlung betreffend Promotionsbestimmungen)
- 2.8. Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen inkl. Lehrkräfte (Art. 45 ff. BBG i.V.m. Art. 44 ff. BBV)
- 2.9. Infrastruktur (Eignung, Ausstattung)
- 2.10. Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze bezogen auf die Anzahl Lernender vor dem Praktikum (Art. 15 Abs. 1 BBV)
- 2.11. Durchführung der Praktika (Dauer, Begleitung, üK-Besuch, vertragliche Regelung gemäss Art. 15 Abs. 3 BBV, Zuständigkeit der Datenerfassung)
- 2.12. Qualitätssicherung in Schule und Praktika mit besonderer Berücksichtigung der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 15 Abs. 2 BBV i.V.m. Art. 36 BiVo)
- 2.13. Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens (QV) im schulischen Bereich im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörde, insbesondere durch Bereitstellung von Räumen, durch Bezeichnung von Prüfungsexpertinnen und -experten sowie durch die Übermittlung von Noten und durch die Mitwirkung im betrieblichen Bereich (in Übereinstimmung mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche);
- 2.14. Regelung bez. Abrechnung und Finanzierung der üK-Kosten und der Kosten der branchenspezifischen Lern- und Leistungsdokumentationen;
- 2.15. Rechtsmittelverfahren (Eröffnung der Semesterzeugnisnoten mit Rechtsmittelbelehrung).

3. *Hinweise für die zuständige kantonale Behörde/Aufsicht* (Art. 18 und Art. 24 BBG)

3.1. Anerkennung von Vorbildungen

Bei Lernenden mit einer gymnasialen Vorbildung gilt Abschnitt 10 der BiVo. Weitere anerkannte Vorbildungen richten sich nach der Empfehlung Nr. 49 der SDBB vom Mai 2011).

- 3.2. **Wechsel der Ausbildungsform**  
Grundsätzlich ist ein Wechsel von der betrieblich organisierten in die schulisch organisierte Grundbildung und umgekehrt ohne Verlust eines Ausbildungsjahres zu ermöglichen, sofern dies aufgrund des jeweiligen Ausbildungsmodells möglich ist. Bereits absolvierte QV-Elemente werden übernommen, sofern diese im gleichen schulischen Profil erbracht wurden. Andernfalls sind die QV-Elemente nachzuholen oder ist die berufliche Grundbildung angemessen zu verlängern. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet im Einzelfall.
- 3.3. **Bildungsbewilligung für Praktikumsbetriebe**  
Es ist den zuständigen kantonalen Behörden überlassen, neben der Bildungsbewilligung für den SOG-Bildungsgang auch den Praktikumsbetrieben eine Bildungsbewilligung auszustellen (Art. 20 Abs. 2 BBG) oder die Verantwortung den Schulen zu delegieren (Art. 15 Abs. 2 BBV).
- 3.4. **Genehmigung der Praktikumsverträge**  
Praktikumsverträge werden zwischen den Praktikumsbetrieben und den Lernenden abgeschlossen (Art. 15 Abs. 4 BBV). Im Übrigen wird auf das "Dossier Praktikumsvertrag" verwiesen.
4. **Qualifikationsverfahren (QV)**  
Das QV richtet sich nach der BiVo, nach dem Bildungsplan und nach den Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ (SKBQ). Eine spezielle Zulassung der Lernenden in einem bewilligten SOG-Bildungsgang ist nicht erforderlich (Art. 19 BiVo).
- Die Resultate der schulischen und der betrieblichen Prüfungen sind der zuständigen kantonalen Behörde rechtzeitig zu übermitteln.
- Die kantonale Behörde entscheidet über die Zuständigkeit für die Datenerfassung. Für die Übermittlung sind die Datenaustauschrichtlinien der SBBK und die Bestimmungen für die Benutzung der DBLAP2 zu berücksichtigen.
- Für individuelle Ausnahmeregelungen sind die Kantone zuständig.
5. **Finanzierung (Art. 53 BBG)**  
Die Finanzierung der SOG-Bildungsgänge liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Trägerschaften. Die Kantone subventionieren den Besuch der obligatorischen üK (Pauschale pro Person und Kurstag). Die üK-Anbieterinnen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen stellen den Schulen die üK-Kosten (bez. Restkosten) in Rechnung.<sup>1</sup>  
Die zuständige kantonale Behörde regelt die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und -experten sowie die Übernahme der Materialkosten.
6. **Reporting**
- 6.1. Die Anbieter der schulisch organisierten Bildung informieren die zuständige kantonale Behörde mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung ihrer Bildungsgänge.
- 6.2. Sie informieren die zuständige kantonale Behörde regelmässig über den Stand der Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen inkl. der Lehrkräfte, das Verhältnis der vorhandenen Praktikumsplätze im Vergleich mit der Anzahl Lernender vor dem Praktikum, die Qualitätssicherung und -entwicklung in Schule und Praktika. Bei öffentlich-rechtlichen Schulen sind die Reportingvorgaben in der Leistungsvereinbarung enthalten..

---

<sup>1</sup> Derzeit werden die üK nicht in allen Kantonen subventioniert. Die Klärung dieser Frage ist in der SBBK in Bearbeitung.

- 6.3. Änderungen am Ausbildungskonzept sind der zuständigen kantonalen Behörde vor der Umsetzung zur Stellungnahme zuzustellen. Wieweit die Änderungen mit der zuständigen OdA abgesprochen werden müssen, entscheidet die kantonale Behörde.

*Einbezug der OdA (Art. 16 Abs. 5 BBG i.V.m. Art. 16 BBV i.V.m. Art. 25 Abs. 2 BiVo)*

Begründete Abweichungen von den in der BiVo geregelten Ausbildungsmodellen und von den Bestimmungen des BiPla SOG (Umsetzungsvarianten) sind mit der SKKAB als zuständige OdA abzusprechen. Die Geschäftsstelle der SKKAB ist Ansprechstelle für die jeweils zuständige kantonale Behörde und stellt den Einbezug der beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranche sicher.

Bewilligte Abweichungen werden auf der Webseite der SKKAB ([www.skkab.ch](http://www.skkab.ch)) mit den wichtigsten Eckwerten veröffentlicht. Ziel dieses Vorgehens soll sein, dass die kantonalen Behörden bei den Schulen darauf hinwirken, dass bereits bewilligte Umsetzungsvarianten übernommen werden und nicht noch einmal neue ähnliche Umsetzungsvarianten geprüft werden (Begrenzung der Variantenvielfalt).

Erstellt:	08.01.2012
Revidiert:	10.06.2015
Genehmigt durch den SBBK-Vorstand:	27.08.2015